

**MERKBLATT**  
**zum Antrag auf Freistellung**

**HINWEISE zur Antragstellung**

- ① Hierzu **Abs. 3 des § 1:**  
 "Eine Beurlaubung für die Tatbestände der Nummer 4 (d.h. bei schwerer Erkrankung) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Buchstaben a und b die Notwendigkeit der Anwesenheit der Beamtin oder des Beamten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Erfolgt eine Beurlaubung für mehrere der unter Nummer 4 aufgeführten Tatbestände, so darf sie insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten".
- ② Vollständiger Text des **§ 1 Abs. 1 Nummer 4 Buchstabe c:**  
 "einer Betreuungsperson, wenn die Beamtin oder der Beamte deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd im Kalenderjahr pflegebedürftig ist, übernehmen muss"
- ③ **§ 2** der AV Sonderurlaub  
 (1) Der Beamtin oder dem Beamten kann in sonstigen dringenden Fällen Sonderurlaub **unter Fortzahlung** der Bezüge bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.  
 (2) In begründeten Fällen kann kurzfristiger Sonderurlaub **unter Wegfall** der Bezüge gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten.
- ④ Zum Thema "Sonderurlaub zur Durchführung von Heilkuren" (siehe Rundschreiben LSA Nr. 80/2001 vom 23.10.01) hier nochmals der Hinweis, dass sog. Sanatoriums-Kuren rechtlich wie Erkrankungen zu behandeln sind. Diesem Antrag bitte den Bewilligungsbescheid (Beihilfe, Krankenkasse, BfA) beifügen.

**HINWEISE zu weiteren Arten einer Freistellung**

Fortbildung	Veranstalter: <ul style="list-style-type: none"> <li>• SenBWF</li> <li>• LISUM</li> <li>• EU Bildungsprogramm SOKRATES / COMENIUS</li> <li>• Verwaltungsakademie</li> <li>• Senatsverwaltung</li> </ul>	<b>kein Sonderurlaub</b> , die Teilnahme erfolgt im Rahmen des Dienstes; Prioritäten der Dienstausübung setzt die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht/Dienststellenleiter/in, d.h. unter Umständen muss auf die Teilnahme verzichtet und Unterricht erteilt werden
Dienstgang	z.B. zur Schulaufsicht	<b>kein Sonderurlaub</b> , der Dienstgang erfolgt im Rahmen des Dienstes; Prioritäten der Dienstausübung setzt die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht/Dienststellenleiter/in, d.h. unter Umständen muss auf die Teilnahme verzichtet und Unterricht erteilt werden
Dienstreise	z.B. KMK	<b>kein Sonderurlaub</b> , die Teilnahme erfolgt im Rahmen des Dienstes; Eine Dienstreise muss vor Antritt schriftlich von der Dienstbehörde angeordnet werden.
Gewerkschaftliche Verpflichtungen für Funktionsträger	hier ist eine Ausnahme von der Höchstdauer gem. § 6 Satz 2 SUrlVO zugelassen	Die infrage kommenden "Funktionsträger" sind in der Anlage des Schreibens der Senatsverwaltung für Inneres I F 22 vom 15. Mai 1998 aufgelistet.
Gerichtliche / polizeiliche Termine Textanm. siehe ③	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeuge zu Vorgängen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen</li> <li>• Termine, die durch private Angelegenheiten veranlasst sind</li> <li>• Termine, die durch private Angelegenheiten – aber nicht solche des Beschäftigten – veranlasst sind                      (z.B. Zeuge in einer Verkehrsstrafsache)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahrnehmung des Dienstes (Aussagegenehmigung ist erforderlich)</li> <li>- Dienstbefreiung unter Fortfall der Bezüge (Weiterleitung an die Personalstelle)</li> <li>- Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge (Weiterleitung an die Personalstelle)</li> </ul>